



Die Eichbehörden
informieren

Verbraucher- schutz durch Fertigpackungs- kontrollen



Rechtliche Grundlagen

Was sind Fertigpackungen?

Die Mehrzahl der Produkte, die Sie heute für Ihren täglichen Bedarf kaufen – z.B. Getränke in Flaschen, Getränkepacks, Zucker, Nudeln, Wurst-, Käse-, Fleischpackungen, Obst in Schälchen, Konserven, Cremes, Lacke, Reinigungs- und Putzmittel, Blumenerden, bis hin zu Futtermitteln für Heimtiere – werden als Fertigpackung angeboten. Als Käufer vertrauen Sie dabei auf die Richtigkeit der Angaben auf der Packung wie Nennfüllmenge, Hersteller und Preis. Die Fertigpackungskontrollen der Eichbehörden sorgen deshalb für den Schutz des Verbrauchers und für einen fairen Wettbewerb.

Fertigpackungen sind alle Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden.

Wirksamer Verbraucherschutz

Nach dem Eichgesetz¹⁾ und der Fertigpackungsverordnung²⁾ dürfen Fertigpackungen nur hergestellt, nach Deutschland verbracht oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den Anforderungen entspricht.

¹⁾ Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung

²⁾ Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) in der zur Zeit geltenden Fassung



Hersteller von Fertigpackungen haben diese mit geeichten Kontrollwaagen regelmäßig zu überprüfen, um festzustellen, ob die gesetzlichen Anforderungen an das Füllgewicht eingehalten werden.



Fertigpackungskontrollen der Eichbehörden

Füllmengenanforderungen

Die Eichbehörden prüfen bei Herstellern, Importeuren oder Händlern, ob die Packungen die Menge auch wirklich enthalten, die auf den Packungen als Nennfüllmenge angegeben ist. Anhand größerer Stichproben ermitteln sie mit Hilfe elektronischer Waagen und Rechner, ob die durchschnittliche Füllmenge (Mittelwert) einer Stichprobe der angegebenen Nennfüllmenge entspricht und ob von der Nennfüllmenge abhängige Toleranzen eingehalten wurden.

Während die Mittelwertforderung die Verbraucher als Gesamtheit gegen Verluste schützt und der Wettbewerbsgleichheit dient, verhindern die Forderungen hinsichtlich der Toleranzgrenzen, dass der einzelne Käufer stark unterfüllte Packungen erhält.

Angaben, auf die der Verbraucher unbedingt achten sollte!



Toleranzgrenzen

Eine Fertigpackung mit einer Nennfüllmenge von 1000 g darf so z.B. um bis zu 15 g zu leicht sein, wenn sie durch andere übergewichtige Packungen ausgeglichen wird. Gewichtswerte zwischen 985 g und 970 g dürfen nur 2 % aller Packungen aufweisen. Unterhalb von 970 g, der sog. Tu2-Grenze darf keine Packung in Verkehr gebracht werden.

Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge, wie sie im Frischfleischbereich vorkommen, beträgt je nach Gewicht die zulässige Abweichung nur 1 g bis 10 g.

Füllmengenkennzeichnung

Auf Fertigpackungen muss die Füllmenge deutlich lesbar, leicht erkennbar und unverwischbar nach Gewicht, Volumen, Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichnet sein. Sie muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftgröße und in der richtigen SI-Einheit angegeben sein.

Der Grundpreis (Preis je Mengeneinheit, z.B. 20,95 €/kg) ist in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben. Die Angabe des Grundpreises ist auch in der Werbung erforderlich. ³⁾



e-Zeichen auf
Fertigpackungen

Fertigpackungen, die mit dem e-Zeichen neben der Inhaltsangabe gekennzeichnet sind, werden innerhalb des europäischen Binnenmarktes nur einmal im Herstellerland von den dortigen Stellen kontrolliert und nach dem Inverkehrbringen in einem anderen Land nur bei Beschwerden nochmals geprüft.

Herstellerkennzeichnung

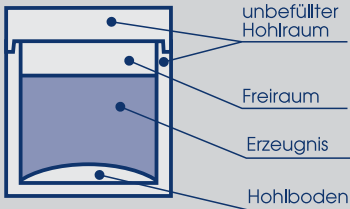
Auf Fertigpackungen müssen in der Regel der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Niederlassung des Herstellers angegeben sein.

³⁾ Preisangabeverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung

Schutz des Verbrauchers

Mogelpackungen – Mehr Schein als Sein?

Sofern Fertigpackungen mehr Inhalt vortäuschen als sie tatsächlich enthalten (Mogelpackungen), veranlassen die Eichbehörden, dass der Hersteller seine Packungsgestaltung ändert.



Größere Füllmengen werden z.B. durch hochgezogene Böden und Hohlräume vortäuscht.

Größere Füllmengen werden vortäuscht durch:

- Packungsgestaltung (z.B. hochgezogene Böden, Hohlräume, übergroße Verschlüsse, doppelte Wandungen)
- Freiräume (30 % und mehr „Luftvolumen“ bei nicht durchsichtigen Fertigpackungen)
- Verringerung der Füllmenge (Nachfolgeerzeugnisse mit beibehaltener Verpackungsgröße)



Offene Packungen

Offene Packungen müssen – wie Fertigpackungen – nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl ausgezeichnet sein.

Falsch

1 Schale Preiselbeeren	2,59 €
ca. 500 g Pflaumen	0,99 €

Richtig

1 Schale Preiselbeeren 250g	2,59 €
500 g Pflaumen	0,99 €

Der Handel ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass bei offenen, nachfüllbaren Packungen – wie z.B. Schalen mit Erdbeeren – die angegebenen Mengen zu jedem Zeitpunkt innerhalb der vorgegebenen Grenzen liegen. Mindergewichtige Packungen sind auch dann aufzufüllen, wenn die Kundschaft die Früchte aus- oder umsortierte.



Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die Menge macht's

Der wirtschaftliche Wert der Unterfüllungen ist für den einzelnen Verbraucher häufig gering und scheint die Kosten von Kontrolle und Ahndung nicht zu rechtfertigen. Dabei wird leicht übersehen, welche ungerechtfertigten Vermögensverschiebungen durch die Unterschreitung der Grenzwerte tatsächlich stattfinden.

Ein Beispiel: Ein Hersteller von Schokoladentafeln hat eine tägliche Produktion von 2,5 Mio. Einheiten. Produziert er an rund 200 Arbeitstagen im Jahr und weisen seine Schokoladentafeln eine Unterfüllung von angenommen nur 1 g auf, so haben die Verbraucher bei einem Ladenpreis von 0,55 € pro Tafel insgesamt 2,77 Mio. € zu viel bezahlt.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die wirtschaftlichen Vorteile einer Unterfüllung und die damit verbundene Wettbewerbsverzerrung durchaus nicht zu vernachlässigen sind.

Wie können die Eichbehörden Verstöße ahnden?

Verstöße gegen eichrechtliche Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Für die Verfolgung und Ahndung sind in der Regel die Eichämter zuständig.

Sie können Verstöße

- mit einem Verwarnungsgeld
- oder mit einem Bußgeld ahnden.

Das Verwarnungsgeld kann bis zu ca. 38 € betragen. Im Bußgeldverfahren wird die Höhe der Geldbuße nach den Regelsätzen des Bußgeldkataloges bemessen, maximal 10.000 €, wobei auch zusätzlich eine Gewinnabschöpfung erfolgen kann.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Beschwerden an Ihr zuständiges Eichamt. Wir beraten Sie gerne und gehen Ihren Hinweisen nach. Zusätzliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.eichamt.de



Das sind wir

Adressen

Mess- und Eichwesen in Deutschland

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium
Tübingen
Mess- und Eichwesen
Baden-Württemberg
- Eichdirektion -
Ulmer Straße 227 B
70327 Stuttgart
Telefon: 0711/4071 - 0
Telefax: 0711/4071 - 200
E-Mail:
Eichdirektion@rpt.bwl.de
Internet: www.mebw.de

Bayern

Bayerisches Landesamt
für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Straße 9
80638 München
Telefon: 089/17 901 - 0
Telefax: 089/17 901 - 336
E-Mail: poststelle@lmg.bayern.de
Internet: www.lmg.bayern.de

Berlin-Brandenburg

Landesamt für
Mess- und Eichwesen
Berlin-Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 81
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/866 - 110
Telefax: 033203/866 - 190
E-Mail: lme.Poststelle@lme.
berlin-brandenburg.de
Internet: www.lme.berlin-
brandenburg.de

Bremen

Landeseichdirektion Bremen
Häschenstraße 14
28199 Bremen
Telefon: 0421/361 - 82 44
Telefax: 0421/361 - 82 48
E-Mail:
office@eichamt.bremen.de
Internet:
www.eichamt.bremen.de

Hessen

Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt
Telefon: 06151/9501 - 0
Telefax: 06151/9501 - 102
E-Mail:
direktion@hed.hessen.de
Internet:
www.hed.hessen.de

Niedersachsen

MEN
Mess- und Eichwesen
Niedersachsen
Goethestraße 44
30169 Hannover
Telefon: 0511/12 66 - 0
Telefax: 0511/12 66 - 300
E-Mail: poststelle@MEN.
Niedersachsen.de

Nordrhein Westfalen

Landesbetrieb Mess-
und Eichwesen NRW
- Direktion -
Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Telefon: 0221/5 97 78 - 0
Telefax: 0221/5 97 78 - 144
E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de
Internet: www.lbme.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Mess-
und Eichwesen
Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/79486 - 0
Telefax: 0671/79486 - 499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: www.lme.rlp.de

Saarland

Ministerium für Umwelt
Eichaufsichtsbehörde
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681/501 - 4126
Telefax: 0681/501 - 4488
E-Mail:
poststelle@umwelt.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Landesamt
für Mess- und Eichwesen
Hohe Straße 11
01069 Dresden
Telefon: 0351/47 80 - 30
Telefax: 0351/47 80 - 499
E-Mail: eichdirektion@slme.
smwa.sachsen.de
Internet:
www.eichbehoerde.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landeseichamt
Sachsen-Anhalt
Merseburger Straße 1
06112 Halle
Telefon: 0345/21 11 - 3
Telefax: 0345/21 11 - 499
E-Mail:
post@leahal.mw.sachsen-anhalt.de
Internet:
www.landeseichamt.de

Schleswig-Holstein/Hamburg/ Mecklenburg-Vorpommern

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431/988 - 44 50
Telefax: 0431/988 - 44 59
E-Mail:
eichdirektion@ed-nord.de
Internet: www.ed-nord.de

Thüringen

Landesamt für Mess-
und Eichwesen Thüringen
- Eichdirektion -
Unterpörlitzer Straße 2
98693 Ilmenau
Telefon: 03677/850 - 0
Telefax: 03677/850 - 400
E-Mail: lme-thueringen@lmet.de
Internet: www.lmet.de

Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen

www.eichamt.de und
www.agme.de

Überreicht von Ihrem Eichamt

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Fachbereich 4.3 - Gesetzliches Mess- und Eichwesen

Am Tummelplatz 5
66117 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-3640
Telefax: 0681/501-3637

Alles auf einen Blick

Die Eichbehörden prüfen und überwachen für die Bürger in Deutschland unter anderem

im Verbraucherschutz

- Fertigpackungen und Ausschankmaße
- Volumenmessgeräte (z.B. Lagerbehälter, Tankwagen, Zapfsäulen an Tankstellen)
- Messgeräte für Gas
- Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler
- Messgeräte für Elektrizität (z.B. E-Zähler)
- Waagen und Gewichtstücke

im Arbeits- und Umweltschutz

- Abgasmessgeräte
- Schallpegelmessgeräte
- Strahlenmessgeräte

im Gesundheitsschutz

- Medizinprodukte mit Messfunktion nach dem Medizinproduktegesetz
- Medizinische Laboratorien

im Verkehrswesen

- Geschwindigkeitsmessgeräte (z.B. Radargeräte, „Starenkästen“ und Rotlichtüberwachungsanlagen)
- Fahrpreisanzeiger in Taxen
- Reifenluftdruckmessgeräte

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft
Mess- und Eichwesen
(AG ME)

Geschäftsstelle der AG ME:

Deutsche Akademie
für Metrologie (DAM)
Franz-Schrank-Str. 9
80638 München
Tel.: 089/17 901 - 333
Fax: 089/17 901 - 386
E-Mail:
dam@img.bayern.de

Gestaltung

Erwin Sporer
Sporer Team München

Stand

Juni 2009